



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2001	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. November 2001	Nr. 51
------	--	--------

## Inhalt

	Seite
<b>I. Amtliche Texte</b>	
Verordnung über statistische Erhebungen an den Schulen und schulischen Einrichtungen sowie den Studien- und Landesseminaren im Saarland (SchulstatistikVO). Vom 23. August 2001 .....	1990
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen nördlich Eisen“. Vom 5. September 2001 .....	1991
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung über den Beginn der gemarkungsweisen Übernahme von Grundbüchern. Vom 30. Oktober 2001 .....	1995
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 4. April 2000 über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes. Vom 15. Oktober 2001 .....	1995
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 31. Oktober 2001 .....	1995
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 26. Oktober 2001 .....	1996
Stellenausschreibung des Statistischen Landesamtes Saarland. Vom 29. Oktober 2001 .....	1996
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten .....	1996
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern .....	2014
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxengewerbe im Kreis Neunkirchen. Vom 1. Oktober 2001 .....</li> </ul>	2014
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....	2015
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	2018

§ 4

**Studien- und Landesseminare**

Bei den Studien- und Landesseminaren werden folgende Merkmale erhoben:

1. in Bezug auf das Seminar:  
Bezeichnung, Art, Aufbau,
2. in Bezug auf die Anwärter und Anwärterinnen bzw. Referendare und Referendarinnen:  
Zahl, Alter, Geschlecht, Ausbildungssemester, Fächerkombination, Lehramt, Absolventen und Absolventinnen nach fächerspezifischer Lehrbefähigung/Art des Lehramtes,
3. in Bezug auf das Lehrpersonal:  
Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Lehramts-/Lehrbefähigung oder Ausbildung, Funktion, Art und Umfang der Beschäftigung, Abwesenheitstage nach Gründen, Zu- und Abgänge, wöchentliche Soll- und Iststunden.

§ 5

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der Schulen, schulischen Einrichtungen sowie der Studien- und Landesseminare,
2. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 6

**Auskunftspflicht**

Auskunftspflichtig sind die Schulleiter und Schulleiterinnen und die Leiter und Leiterinnen der Studien- und Landesseminare. Soweit Daten zu Erhebungsmerkmalen an den Schulen, Seminaren oder schulischen Einrichtungen nicht vorhanden sind, sind auch die Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, Lehrkräfte und sonstige an der jeweiligen Einrichtung tätige Personen einschließlich der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Schüler und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigte auskunftspflichtig. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet.

§ 7

**Übermittlung**

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Schulaufsichtsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung übermittelt werden.

§ 8

**Verfahren**

Die Erhebungen werden als Totalerhebungen direkt bei den Auskunftspflichtigen durchgeführt. Die Daten des Unterrichts- und Erziehungspersonals an den

Schulen und schulischen Einrichtungen sowie den Studien- und Landesseminaren sind dem Statistischen Landesamt zu übermitteln. Für den Fall einer Übermittlung mit Hilfe von Datenträgern oder durch Datenfernübertragung legen die Schulaufsichtsbehörde und das Statistische Landesamt einvernehmlich ein geeignetes Verfahren fest.

§ 9

**Periodizität und Berichtszeitpunkt**

An den Schulen und schulischen Einrichtungen werden die Erhebungen jährlich zu Beginn des Schuljahres zu einem vom Statistischen Landesamt und der Schulaufsichtsbehörde einvernehmlich festzulegenden Stichtag durchgeführt. Die Erhebungen an den Studien- und Landesseminaren werden jährlich zum Stichtag 1. März durchgeführt.

§ 10

**Privatschulen**

Diese Vorschriften gelten auch für Privatschulen.

§ 11

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung der Landesregierung über die Durchführung einer laufenden Landesstatistik der Kindertageseinrichtungen, Vorklassen, Schulkindergärten, Schulen und Studienseminare im Saarland vom 24. Juni 1980 (Amtsbl. 1981, S. 55) aufgehoben.

Saarbrücken, den 23. August 2001

**Der Minister  
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

315

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Wiesen nördlich Eisen“**

Vom 5. September 2001

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997, Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

**Schutzgegenstand**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 67 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Wiesen nördlich Eisen“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen Eisbach und Känelbach im Bereich der Gewanne Winkelbruch und Hoppenbruch unter Ausgrenzung des Golfplatzes, wodurch sich das Gebiet in zwei Teilflächen gliedert.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

**Gemeinde Nohfelden,**

**Gemarkung Sötern,**

Flur 1,  
Teile aus Nr. 29 und 54;

Flur 3,  
Nr. 1, 16/1, 17 bis 20, 59/2, 59/1  
sowie Teile aus Nr. 30/2, 2, 9 bis 13, 61/6 und 83/1;

**Gemarkung Eisen,**

Flur 19,  
Nr. 31 bis 34, 36, 5 bis 11, 12/1, 13/1, 14/1, 15 bis 23  
sowie Teile aus Nr. 24 und 38/1;

Flur 17,  
Nr. 5/1, 5/4, 5/3, 7/1, 7/2, 8 bis 15, 33, 32, 31/1  
sowie Teile aus Nr. 4, 16 bis 23 und 30;

Flur 16,  
Nr. 35, 34/1;

Flur 20,  
Nr. 9/1, 10/1, 10/2, 1, 2, 3, 5/5, 62/2, 62/1  
sowie Teile aus Nr. 80, 6/23 und 61/1;

Flur 11,  
Nr. 15, 16, 17  
sowie ein Teil aus Nr. 44;

Flur 4,  
Nr. 6 bis 18, 46  
sowie Teile aus Nr. 19 und 45;

Flur 10,  
Nr. 1 bis 8, 10, 19 bis 22  
sowie Teile aus Nr. 9, 11 bis 15 und 17;

Flur 5,  
Nr. 29, 30, 34, 35, 33  
sowie Teile aus Nr. 18, 32 und 36;

Flur 6,  
Nr. 1 und 2;

Flur 9,  
Nr. 52 bis 56  
sowie ein Teil aus Nr. 1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 2.000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufs im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von submontanen Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, mesotrophen Feucht- und Nasswiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren und naturnahen Mittelgebirgsbächen, die verschiedene Orchideen-, Seggen- und Moosarten beherbergen.
2. Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten, insbesondere wiesenbrütende Vogelarten, Tagfalter, Widderchen und Heuschrecken.
3. Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) für:
  - a) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. feuchte Hochstaudenfluren und magere Flachland-Mähwiesen,
  - b) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Skabiosen-Schneckenfalter.
4. Die wissenschaftliche Untersuchung der Tier- und Pflanzengesellschaften sowie ökologischer Zusammenhänge.

**§ 3**

**Verbote**

In dem Naturschutzgebiet sind – mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen – alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauarbeiten durchzuführen,
2. das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu betreten und außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten,
3. Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören,
4. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

1. Die landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland ist auf bisher bewirtschafteten Flächen zulässig, mit den Maßgaben, dass
  - keine Nutzungsintensivierung bzw. eine möglichst extensive Nutzung erfolgt (keine oder am Entzug gemessene Düngung, bis zu je 1 Heu- und 1 Grummetschnitt, kein Silageschnitt, Beweidung bis zu Besatzstärken von 1,4 GV/ha und Weideperiode bei Besatzdichten von max. 10 GV/ha); Näheres wird ggf. in Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträgen nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes geregelt;
  - keine chemischen Mittel verwendet werden;
  - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen;
  - eine Flächen trockengelegt werden.
2. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass
  - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
  - im Gewässerrandstreifen und an Steilhängen keine oder nur einzelstammweise Nutzung erfolgt,
  - in den sonstigen Beständen die Nutzung kahlchlagsfrei erfolgt und die natürliche Waldgesellschaft des Standorts durch natürliche Verjüngung gefördert wird (keine Aufforstung),
  - ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldgesellschaften auf der Fläche verbleibt.
3. Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen und Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung der Gewässer sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
4. Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten an Leitungsnetzen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Bauzeiten über 3 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
7. Das Sammeln von Beeren, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

**§ 5**

**Ausnahmen**

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

**§ 6**

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umweltschutz aufgestellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Gemeinde Nohfelden, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans für die betroffene Fläche zu beachten.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

**§ 7**

**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. September 2001

**Der Minister für Umwelt**

Mörsdorf





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Januar 2017	Nr. 1
------	--	-------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1906 zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes. Vom 30. November 2016. . . . .	2
Gesetz Nr. 1907 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Blindheitshilfe. Vom 30. November 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Bilsdorf“ L 6606-303. Vom 15. Dezember 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Nalbach“ L 6606-302. Vom 15. Dezember 2016	10
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302). Vom 28. November 2016</b>	<b>16</b>
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Woogbachtal“ N 6708-305. Vom 29. Dezember 2016 . . . . .	24
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2017. Vom 20. Dezember 2016. . . . .	32
Wahl- und Bestellungsverordnung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Landesgleichstellungsgesetzwahlbestellungsverordnung). Vom 29. Dezember 2016 . . . . .	32
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2016/2017. Vom 29. Dezember 2016 . . . . .	39
Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz. Vom 13. Dezember 2016 . . . . .	40

## 14 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomples bei Eisen“ (N 6308-302)**

Vom 28. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 90 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesenkomples bei Eisen“ (N 6308-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Eisen und Sötern, und der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Schwarzenbach, und gliedert sich in vier Teilflächen westlich und nördlich des Ortes Eisen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000 und 1:550 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden und der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**Seiten 17-21 nicht relevant**

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Wiesen nördlich Eisen“ vom 5. September 2001 (Amtsblatt, S. 1991) und über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern – Waldbach“ vom 8. Januar 2004 (Amtsblatt, S. 180) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsblatt, S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. November 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

